

## **B) BAUSTELLENORDNUNG**

1. Der Bauherr hat dem BauKG entsprechend einen Baustellenkoordinator für die Baustelle bestellt. Dieser ist über alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten oder Änderungen zu informieren. Der Baustellenkoordinator ist auf der Baustelle in Sicherheitsfragen weisungsberechtigt.
2. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die laut ASchG vorgeschriebenen Maßnahmen und Bestimmungen ohne vorherige Beauftragung durch den Baustellenkoordinator einzuhalten. **Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die eigenen Arbeitskräfte obliegt alleine dem AUFTRAGNEHMER=ARBEITGEBER, der auch voll für die Unterweisung, Erste Hilfe, SFK-Betreuung und deren Einhaltung verantwortlich ist.**
3. Der Auftragnehmer oder Selbständige ist im Sinne des BauKG verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle anwesenden Auftragnehmern hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 8 ASchG, entsprechend den Festlegungen des SiGe-Plans, zu koordinieren und zwar bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten. Die gesetzl. Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die Bauarbeiterschutverordnung (BauV) sind zwingend einzuhalten. Jeder Arbeitsunfall ist unter Anführung des genauen Unfallherganges dem Baustellenkoordinator unverzüglich telefonisch und mit dem AUVA-Formular per e-mail schriftlich zu melden.
4. Ab einer Absturzhöhe von 2,00m (bei Treppen ab 1,00m ) sind an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mind. 1,00m hohe Absturzsicherungen, bestehend aus Brust-, - Mittel – und Fußwehr unter den gesetzlichen Voraussetzungen laut SiGe-Plan zu errichten und vorzuhalten, bis eine endgültige Absturzsicherung montiert wird.
5. Bei Arbeiten im Verkehrsbereich und im Schwenkbereich von Baumaschinen ist zur besseren Erkennung von allen Baubeteiligten eine reflektierende Warnkleidung zu tragen !
6. Werden Sicherheitseinrichtungen aus arbeitstech. Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das diese Einrichtung entfernt hat, unverzüglich (vor dem nächsten Verlassen dieses Ortes) entsprechende Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei jedem Verlassen des Einsatzortes und nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche (sichere) Zustand wieder herzustellen. **Werden Gefahrenstellen nicht abgesichert, handelt der Betreffende grob fahrlässig !**
7. Werden Einrichtungen (z.B. Gerüste oder Leitern usw.) mitbenutzt, so sind diese VOR der Verwendung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Eigentümer der betreffenden Einrichtung (Baumeister - Polier) mitzuteilen.
8. Es ist strikt verboten, Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Fernhalten von Unbefugten dienen (z.B. BAUZAUN), zu entfernen oder zu öffnen und nicht wieder zu verschließen.
9. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen. Sind im Zuge des Baufortschrittes Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen gegenüber den Festlegungen im SiGe-Plan erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator VOR Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.
10. Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten und die Arbeitnehmer darüber zu unterweisen. Kann eine Gefährdung anderer Firmen oder von Selbstständigen nicht ausgeschlossen werden, so ist der Baustellenkoordinator vorher von dem Unternehmen zu informieren, die diese gefährlichen Arbeitsstoffe verwendet.
11. Systemgerüste jeglicher Art müssen von Fachkundigen entsprechend der Aufbauanleitung aufgestellt, verankert und überprüft werden. Über die Überprüfung muß ein Protokoll angefertigt und auf der Baustelle öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Gerüste dürfen ohne pos. Abnahmeprotokoll (und damit zur Benützung freigegeben) nur vom Gerüst-aufsteller zur Gerüstüberprüfung, Mängelbehebung oder Gerüstfertigstellung betreten werden. **DER PUNKT „GERÜSTARBEITEN“ IM SIGEPLAN IST BESONDERS ZU BEACHTEN**
12. Die Arbeitnehmer sind mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (**IMMER**, wenn von oben Gegenstände herunterfallen könnten ), Gehörschutz ( z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern ), Schutzbrille und filtrierende Halbmasken ( Staubschutz ) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz der PSA nicht durch die eigene Arbeit entstanden ist.

13. Lagerungen haben so zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für Auftragnehmer entstehen kann. Vor allem sind Fluchtwege, Zugänge, Verkehrswege, Treppen usw. von Lagerungen frei zu halten.
14. Jedes Unternehmen ist selbst für das regelmäßige Entfernen des Abfalles selbst verantwortlich, um die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle aufrecht zu erhalten.
15. Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff (z.B. lösemittelhaltiger Kleber für den Bodenleger) eingesetzt und kann daraus eine Gefährdung von Arbeitnehmer anderer Auftragnehmer entstehen, so ist dies rechtzeitig VOR dem geplanten Einsatz des Arbeitsstoffes unter Angabe der Gefährdung dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Gemeinsam können Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung zu minimieren.
16. Die unten genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die ordnungs-gemäße und vollständige Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators wie SiGe-Plan, Begehungsprotokolle im Unternehmen zu sorgen und „Baustellenneulinge“ zu Beginn ihres Einsatzes auf der Baustelle über die Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen. Die Inhalte der Baustellenordnung sind in die Unterweisung der Arbeitnehmer aufzunehmen !
17. Jeder Arbeitnehmer/Auftragnehmer hat seinen Arbeitsplatz selbst ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung der Verkehrs – und Fluchtwege wird vom Baumeister installiert und vorgehalten. Für den Fall, daß die Baustellen-Stromversorgung ausfällt hat jeder Arbeitnehmertrupp selbst eine funktionierende Taschenlampe mitzuführen, die im Notfall den Fluchtweg selbst noch ausleuchten kann - laut BauV §6.
18. **Der Genuß alkoholischer Getränke ist auf der Baustelle vor und während den Arbeiten strengstens verboten !!!** Wird ein Arbeitnehmer in alkoholisiertem Zustand auf der Baustelle angetroffen, muß dieser von seinem Arbeitgeber unverzüglich von der Baustelle entfernt werden. Wird derselbe Arbeitnehmer ein zweites mal in alkoholisiertem Zustand angetroffen, wird für ihn ein Baustellenverbot ausgesprochen.
19. Wenn bei einem Arbeitsunfall ein Mitverschulden eines anderen, auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmers (egal ob z.B. Elektriker, Bauarbeiter oder Schlosser usw.) nachgewiesen wird, wird dieser ebenfalls dafür zur Verantwortung gezogen. Dies ist z.B. der Fall, wenn einer der vorangegangenen Punkte dieser Baustellenordnung nicht beachtet wird !
20. Jeglicher Mehraufwand des Baustellenkoordinators, z.B. erhöhter Kontrollaufwand, der auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen zurückzuführen ist, geht zu Lasten des Auftragnehmers, der den Zusatzaufwand verursacht hat.
21. Jeder Auftragnehmer sowie deren Subunternehmer haben ein Exemplar der Baustellenordnung zu unterfertigen und ausgefüllt dem Baustellenkoordinator zu übersenden. Eine Änderung in der Ansprechperson ist dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen.
22. Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, die gesamte Kommunikation auf elektronischem Wege des Internet ( e-mail ) anzuerkennen. Elektronisch übermittelte Sendungen und Mitteilungen gelten als übermittelt, sobald die Daten innerhalb der Normalarbeitszeit in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Firma : .....

**Stefan Schranz**

Name des Baustellenverantwortlichen : .....

Tel : ..... **06641323374** ..... e-mail : ..... **stefan@schranz.com** .....

..... **Fiss** ....., am ..... **1.5.2023** .....  
Ort Datum Rechtsverbindliche Fertigung der ausführenden Firma



**Mitglied des Verbandes Österreichischer Sicherheits-Experten**